



Gemeindeämter, Gemeindeverbände
und Bezirkshauptmannschaften

Linz, 02.04.2024

Richtlinie für die Beschäftigung von Ferialarbeitskräften – Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die derzeit geltende Pauschalentschädigung für Ferialarbeitskräfte wurde im Landesbereich um 500 Euro angehoben. Im Einvernehmen mit der younion – Die Daseinsgewerkschaft, dem Oö. Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich, werden die für den oö. Gemeinde(verbands)bereich geltenden Beträge (siehe IKD-2017-263604/62-HP vom 26. April 2023) in gleicher Weise angehoben.

Diese Änderung tritt mit **1. April 2024** in Kraft. Eine Neufassung der Richtlinie ist angeschlossen.

Zuständigkeit/Vollziehung

Zur Gewährleistung einer gleichartigen Behandlung aller Gemeindebediensteten empfehlen wir, diese Durchführungsinformation durch Beschluss des Gemeindevorstands gemäß § 4 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, LGBl. Nr. 52/2002 idgF, jeweils für den eigenen Verwaltungsbereich für anwendbar zu erklären; in diesem Fall obliegt gemäß § 3 Abs. 1 Oö. GDG 2002 die Vollziehung dieser Regelung im Einzelfall der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister.

Diese Information ist im Oö. GemNet unter Direktion Inneres und Kommunales veröffentlicht.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Magdalena Löttner-Bigonski

Beilage:

Richtlinie für die Beschäftigung von Ferialarbeitskräften – gültig ab 1. April 2024

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

